

Inländische Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So sehr sich dem Scheine nach diese Gründe empfehlen, so kann doch das Direktorium denselben nicht nachgeben, es erkennt das Uebel, und die Nothwendigkeit, demselben abzuhelpen, an; allein über die Mittel, hierzu zu gelangen, steht es nicht in der gleichen Meinung mit dem obersten Gerichtshofe.

Ohne Zweifel ist es grausam, einen Verbrecher für lange Zeit in der Ungewißheit und in der Beängstigung zu lassen, steigt aber diese Ungewißheit und Beängstigung nicht auf den gleichen Grad, so lang ihm die Sentenz, die ihn treffen wird, unbekannt bleibt?

Verurtheilt ihn nicht das eigne Bewußtseyn seines Verbrechens, bevor er noch sein Urtheil erfährt? Und wenn in seinem Herzen noch einige Hoffnung zur Begnadigung übrig bleibt, wird er sie nicht eben so von dem obersten Gerichtshofe erwarten, wie er sie, wofern ihm die Sentenz verborgen geblieben wäre, von dem Kantonsgerichte gehofft haben würde.

Anbei, Bürger Repräsentanten, giebt es einen gewissen Grundsatz, von dem eine aufgeklärte Rechtsgelehrsamkeit nicht abweichen darf, daß man keinen Angeklagten irgend eines Mittels zu seiner Vertheidigung berauben soll, nun aber giebt es solche Mittel, von denen er gerade in der Zwischenzeit von seiner Beurtheilung bis zur Bestätigung seines Urtheils Gebrauch machen kann, die er aber nicht anzuwenden im Stande ist, wenn ihm das Endurtheil nur wenige Augenblicke vor der Vollziehung bekannt gemacht wird.

Indem Sie aber das Vollz. Direktorium auf die Besorgnisse aufmerksam macht, die es in dem Vorschlage des Gerichtshofes entdeckt, so will es sogleich Ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel hinlenken, die es zur Beghebung derselben angemessen glaubt. Nach seinem Wissen blieb die Quelle des Uebels einzig in der Langsamkeit der Prozedur, welche

1. Durch die allzustrenge Genauigkeit vermehrt wird, nach welcher der oberste Gerichtshof die Sentenzen, seiner Beurtheilung nur in derjenigen Ordnung unterwirft, so wie sie ihm der Reihe nach zukommen.

2. Durch die Verzögerung der Entscheidung des gesetzgebenden Corps, über die Criminalprozedur. Es glaubte also, Bürger Repräsentanten, Sie einladen zu müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Die Verwaltungskammer des Kantons Leman an das Vollziehungs-Direktorium.

Bürger Direktoren!

Als dem Amtsblatte erfuhren wir die so weisen als kraftvollen Maaßregeln, die Sie genommen, und die gerechten Reklamationen, die Sie den fränkischen Autoritäten, betreffend des gezwungenen Anleihs machten, womit der Gen. Massena die Gemeinden von Zürich und Basel schreckte. Es sey uns erlaubt, Sie unserer Dankgefühle zu versichern, die solche Kraftthaten in uns erwecken. Sie verkünden uns, daß ein entschlossener Wille nicht mehr die Unterdrückung eines Volkes zulassen werde, das zur Freiheit und Unabhängigkeit geboren ist. Ihr Betragen hat das Zutrauen des Volkes gerechtfertigt; es entsprach unsern Wünschen, es werde mit dem wärmsten Beifall der Schweizer gekrönt.

Nach den Empfindungen die uns beleben, glauben wir, B. Direktoren, daß ganz Helvetien Ihren gerechten Unwillen mit Ihnen theilen werde, und sich um Sie versammeln möchte, um die Beweise seines werththätigen Dankes, und die Versicherung seiner hingebenden Zuneigung darzubieten.

Gruß und Ehrfurcht!

M o n o d, Präsident.

Inländische Nachrichten.

Der B. Speck, Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Baden, ist zum Regimentsstatthalter ernannt worden.

Massena, Obergeneral, an die helv. Legion.

Brave Legion! Ihr habt an den glorreichen Unternehmungen der Armeen und ihren Fortschritten in den merkwürdigen Gefechten, die vom 3. bis zum 6. Oktob. vorkamen, Theil genommen. Ueberall gabt Ihr ein Beispiel des Muthes und Eifers. Der edelste Gewinn Eurer Bemühungen ist die Befreiung Eures Vaterlands, und die Reinigung seines Gebietes von feindlichen Heeren. Wenn jedoch auch das Zeugniß der Zufriedenheit Eures Generals Euch angenehm seyn muß, so betrachtet dies Schreiben als freimüthige und aufrichtige Aeußerung derselben!

Der Obergeneral,

Unterzeichnet: M a s s e n a.